



Route des Cliniques 17
Case postale
1701 FRIBOURG / FREIBURG, le/den 11. Januar 2006

Service social régional de la Sonnaz

AIDE SOCIALE / SOZIALHILFE

Tél. 026 / 305 29 92
Fax 026 / 305 29 85
E-mail sasoc@fr.ch
Site www.fr.ch/sasoc

Chèques postaux 17 - 1539 - 1 (Serv. financier cant.)
Postcheckkonto

N° du dossier / Aktenheft Nr. F/RM

Veillez rappeler le numéro du dossier dans la réponse
Bitte, Aktennummer in der Antwort erwähnen

V/réf. - I/Ref.

Sozialhilfe für eine ledige Studentin mit Kind

Sehr geehrte Frau

Wir beziehen uns auf Ihren Brief vom 22. Dezember 2005 in der obigen Angelegenheit.

Nach Artikel 4 Abs. 1 SHG umfasst die Sozialhilfe die Prävention, die persönliche und die materielle Hilfe.

Nach Artikel 5 (Subsidiarität) wird die Sozialhilfe gewährt, soweit der Bedürftige von seiner Familie nicht gemäss den Bestimmungen des Schweizerischen Zivilgesetzbuches unterhalten werden kann und keine anderen gesetzlichen Leistungen geltend machen kann, auf die er Anspruch hat.

Nach den SKOS-Richtlinien (Kap. H.6) gewährt die Sozialhilfe Beiträge an eine Aus-, Fort- oder Weiterbildung nur dann, wenn diese nicht über andere Quellen (Stipendien, Elternbeiträge, Leistungen der Arbeitslosen- und Invalidenversicherung, Fondsmittel usw.) finanziert werden können.

Grundsätzlich fällt die Erstausbildung in die Unterhaltspflicht der Eltern. Diese Unterhaltspflicht besteht auch dort, wo eine volljährige Person noch keine angemessene Ausbildung hat (Art. 277 Abs. 2 ZGB). Ist es unmöglich, von den Eltern zu verlangen, dass sie für den Unterhalt und die Ausbildung ihres volljährigen Kindes aufkommen, uns reichen die Einkünfte (Löhne, Stipendien, Leistungen aus Fonds und Stiftungen usw.) nicht aus, um den Unterhalt und die Ausbildungsausgaben zu decken, kann die Sozialhilfebehörde beschliessen, eine ergänzende Hilfe auszurichten.

Im vorliegenden Fall sind folgende Möglichkeiten abzuklären :

- Der Anspruch auf den Mutterschaftsbeitrag (Gesetz vom 6.6.1991 über die Mutterschaftsbeiträge, in Kraft seit 1.7.1992, und Ausführungsreglement vom 30.6.1992). Ein Gesuch ist nach der Niederkunft bei der Ausgleichskasse einzureichen. Die Person in finanziellen Schwierigkeiten kann während 12 Monaten zwischen 1500 und 2000 Franken beziehen. Vor der Geburt muss sie schon ein Jahr im Kanton wohnhaft sein.

Auskünfte : François Brodard, Ausgleichskasse, Sektionschef Krankenversicherung/Mutterschaftsbeiträge, Tel. 026 305 53 70.

- Der Anspruch auf einen Ausbildungsbeitrag (Gesetz vom 28.11.1990 über Stipendien und Ausbildungsdarlehen).

Auskünfte : Beat Schneuwly, Amtsvorsteher, Tel. 026 305 12 50.

- Der Anspruch auf eine Familienzulage (Gesetz vom 26.9.1990 über Familienzulagen).

Art. 1 Geltungsbereich : Dieses Gesetz regelt die Gewährung von Leistungen in Form von Familienzulagen an entlohnte Personen einerseits und an nichterwerbstätige Personen in bescheidenen Verhältnissen andererseits

Art. 22 b) Nichterwerbstätige Personen in bescheidenen Verhältnissen : ¹Anspruch auf Familienzulagen haben alle nichterwerbstätigen Personen, die seit mindestens 6 Monaten im Kanton wohnen und deren massgebendes Einkommen und Vermögen die vom Staatsrat festgesetzten Grenzen nicht erreichen und sofern sie keine Kinderrenten der AHV/IV oder gleichartige Leistungen nach anderen Gesetzen.

Auskünfte : Georges Fleischmann, Sektionschef Beiträge/Zulagen bei der Ausgleichskasse. Tel. 026 305 53 00

Im Übrigen kann die Interessierte sich an eine der folgenden Stiftungen wenden:

- Louise-Misteli-Stiftung: grundsätzlich einmalige Hilfe auf begründetes Gesuch an bedürftige Personen (RentnerInnen, Alleinerziehende, Zahn- oder ärztliche Behandlungen, eine Grundausbildung, ein Projekt), die nicht schon im Sozialhilfe-Umfeld stehen.

- Stiftung DAS LEBEN MEISTERN

Spenden zu Gunsten von Kindern in Schwierigkeiten ; diese müssen aber schweizerischer Staatsangehörigkeit sein.

Familie mit Kind/ern, ledige Mütter, Ausbildung, punktuelle Hilfe, Hilfe für ein Projekt, Hilfe an ältere Menschen.

Koordinatorin : Hanny Jungo, Bahnhofplatz 15, CP. 1362, 1701 Freiburg. Tel. 026 321.51.20, Fax 026 321.51.32.

Schliesslich geben wir Ihnen noch die Adresse eines Vereins, der sich ebenfalls für junge Mütter einsetzt. Eine komplette und nützliche Website zum Erfahrungsaustausch, zur Information und zur Anregung : www.jeunesparents.ch. Tel. 026 913 93 84.

Wir hoffen, Ihren Erwartungen entsprochen zu haben und verbleiben mit freundlichen Grüssen.

François Mollard
Amtsvorsteher